

An die
Baubehörde erster Instanz
der Stadtgemeinde Fehring
Grazerstraße 1
8350 Fehring



STADTGEMEINDE
FEHRING

Bauansuchen im vereinfachten Verfahren

Gemäß §20 Z 2 lit. e bis l, Z 4 u 4a, Z 5, Z 7 Stmk BauG

Bauwerber/innen:			
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail		Telefon:	
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail:		Telefon:	

Ort des Bauvorhabens:					
GST-NR:		EZ:		KG:	
GST-NR:		EZ:		KG:	
Adresse:					

Art des Bauvorhabens:

Ort, Datum und Unterschrift/firmenmäßige Zeichnung (Bauwerber/innen):

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Zustimmungserklärung des Grundeigentümers gemäß § 22 Abs. (2) Z 2. des Stmk. BauG. 1995

**Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten
(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)**

Als grundbücherlicher Eigentümer erteile ich / erteilen wir mit nachstehender Unterschrift die Zustimmung zur Einbringung und Durchführung des Bauvorhabens uneingeschränkt und unwiderruflich.

Titel, Vorname, Familienname	
Adresse:	
Unterschrift:	
Titel, Vorname, Familienname	
Adresse:	
Unterschrift:	

Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Baugesetz

- Amtlicher Grundbuchsauszug (nicht älter als 6 Wochen)
- Bestätigung des/der Planverfassers/in, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Bauverfahren gem. § 33 Stmk. Baugesetz vorliegen und dass das Bauvorhaben den zurzeit geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften entspricht

Erforderlichenfalls:

- Auszug aus dem Firmenbuch, falls der Bauwerber eine juristische Person ist
- Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen, sollte sich die bauliche Anlage innerhalb eines Abstandes von 15m zur Landesstraße befinden, dies gilt auch für Zufahrten
- Zustimmung bzw. wasserrechtliche Bewilligung der Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat Wasser Umwelt Baukultur, sollte sich das Grundstück in einem Hochwasserabflussgebiet befinden

Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

für Vorhaben nach § 20 Z. 2 lit. e bis g sowie lit. i bis l, Z 5 und Z 7

e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);

f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt;

g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt;

sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten;

j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;

k) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 100 kWp und solarthermische Anlagen auf Freiflächen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 600 m²;

l) Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen mit einer Höhe von mehr als 3,50 m; 5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;

5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;

7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen

- Lageplan im Maßstab 1:1000
- Erforderliche Grundrisse, Schnitten und Ansichten im Maßstab 1:100 (sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist)

für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h

h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;

- erforderlichen Grundrisse und Schnitte bezüglich des Heiz- und Lagerraumes sowie des Abgasfanges
- Baubeschreibung / Technische Beschreibung
- Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimagesetzes 2021 (eigenes Formular)

für Vorhaben nach § 20 Z 4 u Z 4a

4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt;

4a. Batterieanlagen mit einem Energieinhalt von mehr als 20 kWh, wenn ein Nachweis gemäß § 21 Abs. 2 Z 2a lit. b nicht vorliegt, oder mit einem Energieinhalt von mehr als 100 kWh;

- ein Lageplan im Maßstab 1:1000
- eine technische Beschreibung, bei Batteriespeichern mit Darlegung des Energieinhalts
- für Vorhaben nach § 20 Z 4 zusätzlich Angaben zum Schalleistungspegel)